

Aktenzeichen:

3 RJ 92/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 25. August 1960

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. August 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t und
Dr. S c h u b e r t
sowie
die Bundessozialrichter L e p i n s k i und
Dr. L e d é r e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Dezember
1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin hat in den Jahren 1927 bis 1938 vier Kinder geboren. Der Vater des ältesten - unehelichen - Kindes B==== war der Bäcker- und Konditormeister W==== S=====. Er hatte die Vaterschaft 1927 vor dem Amtsgericht Fürth anerkannt. Die übrigen drei Kinder stammten aus der Ehe, welche die Klägerin am 6. Dezember 1932 mit dem Arbeiter F==== M==== geschlossen hatte.

Am 17. Februar 1944 war W==== S==== der ebenfalls geheiratet hatte, als Soldat in Rußland eingesetzt. Seitdem ist er verschollen. Mit Beschluß des Amtsgerichts Hof vom 16. Oktober 1950 wurde er für tot erklärt und als Zeitpunkt seines Todes der 17. Februar 1944 festgestellt.

Am 18. März 1945 ist auch der Ehemann der Klägerin gefallen. Zur Zeit seines Todes lebte diese mit ihren vier Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

Seit dem 1. August 1946 bezogen ihre ehelichen Kinder Waisenrente aus der Invalidenversicherung ihres Vaters. Für das uneheliche Kind war eine Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung seines Erzeugers nicht beantragt worden.

Die Klägerin hatte ab 1. April 1949 Invalidenrente aus ihrer eigenen Versicherung erhalten, ferner wegen Invalidität auch Witwenrente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. ab 1. Juli 1951. Später wurden ihr diese Renten wegen Wegfalls der Invalidität mit Wirkung vom 1. August 1953 an entzogen. Daraufhin beantragte die Klägerin am 4. September 1953 die Gewährung von Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres gefallenen Ehemannes unter Berufung auf § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F., wonach eine Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes rentenbe-

- 3 -



- 3 -

rechtigt war, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes vier waisenrentenberechtignte Kinder erzog.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 1953 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit der Begründung ab, daß zwar die ehelichen Kinder zur Zeit des Todes des Ehemannes (18. März 1945) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hätten, daß dies jedoch nicht für das älteste Kind B==, geboren am 6. März 1927, zutrefte. Da die Klägerin somit im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes nur drei nicht 18 Jahre alte Kinder erzogen habe, seien die Voraussetzungen des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. bereits aus diesem Grunde nicht erfüllt.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung zum Oberversicherungsamt Nürnberg ein, die in der Folgezeit als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Nürnberg überging. Durch Urteil vom 13. Oktober 1954 wies dieses die Klage ab. Es war ebenfalls der Auffassung, die uneheliche Tochter B== sei zur Zeit des Todes des Versicherten, d.h. am 18. März 1945, schon deshalb nicht waisenrentenberechtigt gewesen, weil sie am 6. März 1945 bereits 18 Jahre alt geworden war. Hieran ändere es nichts, daß ihr, wenn sie damals eine Rente hätte bekommen müssen, die Waisenrente nach § 1288 RVO a.F. bis zum Ablauf des Monats März 1945 zugestanden hätte. Aus der genannten Vorschrift sei zu entnehmen, daß über die Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise hinaus lediglich ein Bezugsrecht bestehe, nicht aber ein über den betreffenden Tag hinausgehender Anspruch auf Waisenrente. Somit käme es auf die - damals noch ungeklärte - Frage, ob der Erzeuger der B== überhaupt versichert war, nicht mehr an.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein, mit der sie erneut vorbrachte, daß ihre uneheliche Tochter am 18. März 1945 aus der Invalidenversicherung ihres Erzeugers noch rentenberechtigt gewesen sei. Im Berufungsverfahren wurde sodann geklärt, daß W==S== tatsächlich invalidenversichert war. Aus seiner Versicherung hatte die Beklagte auch

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

seinem ehelichen Kinde M----- mit Bescheid vom 5. Dezember 1950 vom 1. Juli 1950 an Waisenrente gewährt. Eine ausdrückliche, förmliche Feststellung des Todestages von S----- gemäß § 1260 RVO a.F. hatte die Beklagte dabei allerdings nicht vorgenommen. Immerhin befindet sich in ihrem Feststellungsbogen unter Ziffer 6 "Todestag des versicherten Ehemannes" der Vermerk: "Seit 17. Februar 1944 vermißt". Auf einer weiteren Feststellung im Zusammenhang mit § 2 des Gesetzes vom 13. November 1952 (BGBl. I S. 737) ist von der Beklagten nach § 1260 RVO a.F. als Todestag der 17. Februar 1944 mit dem Zusatz "vermißt" angegeben.

Die Klägerin, die inzwischen, auf Grund des 3. Änderungsgesetzes zum Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG), vom 1. August 1955 an Witwenrente erhielt, hat vor dem Landesozialgericht (LSG.) beantragt,

unter Aufhebung der von ihr angefochtenen Entscheidungen ihr auch für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Juli 1955 Witwenrente zu gewähren.

Das LSG. gab der Berufung statt. § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. sei entgegen seinem Wortlaut so zu verstehen, daß allein entscheidend sei, ob das Kind zur Zeit des Todes an sich waisenrentenberechtigt war oder gewesen wäre, ohne Rücksicht darauf, ob die Rente auch gezahlt wurde. Dies ergebe sich zwingend aus § 1286 RVO a.F., wonach die Waisenrente bei gemeinsamen Kindern der Witwe und ihres verstorbenen versicherten Ehemannes keinesfalls bereits für den Sterbemonat selbst hätte gewährt werden können. Maßgebend sei mithin, ob die Witwe am Todestage vier Kinder erzogen habe, denen unabhängig von dem erforderlichen Antrag an sich Waisenrente zugestanden hätte. Dabei dürfe aber zwischen dem Anspruch auf Waisenrente und dem Anspruch auf Zahlung dieser Rente nicht unterschieden werden. Weder die RVO noch ein sonstiges Gesetz gestatte eine solche Differenzierung. Durch den Beschluß des Amtsgerichts Hof vom 16. Oktober 1950 werde die Vermutung begründet, daß S-----

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

bis zum 17. Februar 1944 gelebt habe und an diesem Tage gestorben sei. Dieser Beschluß sei für die Beklagte und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend. Damit wäre, abgesehen von dem hier nicht entscheidenden Umstand, daß ein Antrag nicht gestellt war, das Kind B= am 18. März 1945 nach § 1288 RVO a.F. noch waisenrentenberechtigt gewesen.

Hilfsweise führte das LSG. weiter aus, daß eine ausdrückliche Feststellung des Todes des S= durch die Beklagte fehle. Daher hätten die Sozialgerichte diesen Todestag selbst festzustellen. Als solcher sei der 17. Februar 1944 anzunehmen. Danach hätte ebenfalls am 1. März 1945 an sich für die Tochter B= ein Waisenrentenanspruch bestanden, und zwar sogar darüber hinaus nach dem damals geltenden § 22 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 schon ab 1. März 1944.

Gegen das ihr am 11. April 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte rechtzeitig Revision eingelegt und diese fristgerecht begründet. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts. Zwar seien sowohl in der Versicherung des Erzeugers der Tochter B= als auch in der des Ehemannes der Klägerin zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten gewesen. Dies rechtfertige jedoch noch nicht die Zuerkennung einer Witwenrente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F., da die Klägerin zur Zeit des Todes ihres Ehemannes nur drei waisenrentenberechtigten Kinder, nämlich ihre ehelichen, erzogen habe, während ihre uneheliche Tochter damals nicht waisenrentenberechtigt gewesen sei, und zwar weder aus der Versicherung ihres Erzeugers noch aus der ihres Stiefvaters.

Aus der Versicherung des Ehemannes der Klägerin habe kein Hinterbliebenenrentenanspruch bestanden, weil § 1258 Abs. 2 Nr. 2 und 7 RVO a.F. damals noch nicht gegolten hätten.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Aber auch aus der Versicherung ihres Erzeugers sei die uneheliche Tochter der Klägerin nicht rentenberechtigt gewesen. Zunächst genüge das Vaterschaftsanerkennntnis nicht zur Feststellung, daß S===== überhaupt der Erzeuger der Tochter Betty sei. Dazu komme weiter, daß die gerichtliche Todeserklärung für das anhängige Verfahren nicht bindend sei. Der Todestag des Verschollenen könne nicht einfach auf den Tag festgesetzt werden, von dem seine letzte Nachricht stammte. Vielmehr sei die von ihr, der Beklagten, vorgenommene Feststellung des Todes von S===== auf eine Zeit nach dem Februar 1944 nicht zu beanstanden. Somit hätte ein Waisenrentenanspruch nach § 1259 RVO a.F. i.V. mit § 1286 RVO a.F. frühestens am 1. April 1945 entstehen können. Damals aber sei die Tochter bereits 18 Jahre alt gewesen.

Die Beklagte und Revisionsklägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
3. Dezember 1957 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Es fehlen auch keine sonstigen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozeßvoraussetzungen. Insbesondere hat das LSG. zu Recht die Berufung für zulässig gehalten. Zwar betraf der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz nur noch einen Rentenanspruch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, nämlich für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Juli 1955. Nach dem hier noch maßgebenden § 146 SGG a.F. (vgl. BSG. 8 S. 135 [136]) richtete sich die Zulässigkeit der Berufung jedoch allein nach dem Inhalt der angefochtenen Ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

scheidung (BSG. 1 S. 225). Vor dem SG. war aber ein zeitlich unbeschränkter Rentenanspruch streitig, weil die Klägerin damals noch nicht auf Grund des Dritten Änderungsgesetzes zum SVAG witwenrentenberechtigt war. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. erhielt eine Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes Witwenrente u.a. dann, wenn sie zur Zeit des Todes des Ehemannes vier waisenrentenberechtigende Kinder erzog. Daß die drei ehelichen Kinder am Todestag, dem 18. März 1945, waisenrentenberechtigt waren, ist unbestritten. Zweifelhaft ist dies dagegen für die am 6. März 1927 unehelich geborene Tochter B==

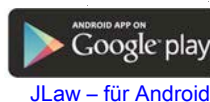
Zunächst wendet sich die Beklagte zu Unrecht dagegen, daß die Vaterschaft für B== nicht festgestellt sei (§ 1258 Abs. 2 Nr. 5 RVO a.F.). Hierfür kann dahingestellt bleiben, ob die darin liegende Verfahrensrüge - ersichtlich käme eine Rüge der Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG in Betracht - überhaupt ordnungsmäßig vorgebracht ist (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Jedenfalls ist sie sachlich nicht begründet. Aus dem von W== S== abgegebenen Vaterschaftsanerkennntnis durfte das LSG. ohne weiteres folgern, daß er wirklich der Erzeuger von B== K== war (BSG. 8 S. 193). Hierin lag weder eine Verletzung von allgemeinen Denk- oder Erfahrungssätzen, noch verstieß damit das LSG. gegen sein Recht und seine Pflicht, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG). Die Beklagte hat auch selbst nicht vorbringen können, in welcher Richtung nach ihrer Auffassung die Vorinstanz noch weitere Ermittlungen zu dieser Frage hätte anstellen sollen.

Ferner hat das LSG. mit Recht der Tatsache keine Bedeutung beigemessen, daß für die uneheliche Tochter der Klägerin im März 1945 keine Hinterbliebenenrente beantragt worden war. Im Gegensatz zu § 41 Abs. 1 c Bundesversorgungsgesetz, der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

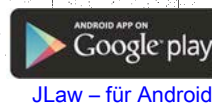
von einem Kinde spricht, das eine Waisenrente "bezieht", ist in § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. von "waisenrentenberechtigten Kindern" die Rede. Somit bestehen hier ebenfalls keine Bedenken, entsprechend der Entscheidung des 9. Senats des Bundessozialgerichts (BSG. 11 S. 185 [1887]) die Auffassung zu vertreten, daß für die Annahme einer Rentenberechtigung der Waise i.S. des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. der tatsächliche Bezug einer Rente nicht erforderlich ist; es genügt vielmehr, daß das Kind, falls ein Rentenantrag gestellt worden wäre, Waisenrente hätte erhalten müssen. Wollte man annehmen, daß vor der Anmeldung des Anspruchs durch den Rentenbewerber keine "Rentenberechtigung" besteht, so würden eheliche Kinder des verstorbenen Versicherten bei der Anwendung des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. niemals mitgezählt werden können. Denn für sie konnte im Zeitpunkt des Todes ein Waisenrentenantrag überhaupt noch nicht gestellt sein, und überdies würde die Rente nach § 1286 RVO a.F. ohnehin nur mit dem Ablauf des Todesmonats beginnen. Dies kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Durch den Beschluß des Großen Senats vom 11. Mai 1960 (GS 3/59, BSG. 12 S. 139) ist schließlich klargestellt, daß eine gerichtliche Todeserklärung eine Feststellung des Todeszeitpunktes durch den Versicherungsträger nach § 1260 Abs. 1 RVO a.F. ausschließt. Jene begründet zwar nur eine Todesvermutung. Solange diese aber nicht widerlegt oder berichtigt wird, ist davon auszugehen, daß der Tod des Verschollenen zu dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist. Die Todeserklärung mit der durch sie begründeten Todesvermutung hat umfassende Wirkung. Sie gilt für und gegen jedermann, für private und öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse. Sie bindet somit auch den Versicherungsträger. Er hat alle Rechtsfolgen seines Rechtsbereichs so zu beurteilen, als ob der Tod des Versicherten zu dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkt eingetreten wäre. Dabei ist unerheblich, ob die Feststellung der Todeszeit auf Ermittlungen beruht oder ob

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

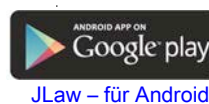
ein ohne Ermittlungen vom Gesetz vorgeschriebener "schematischer" Todeszeitpunkt festgestellt worden ist. In solchen Fällen kann der Versicherungsträger allenfalls beim Amtsgericht die Einleitung von Ermittlungen beantragen, die unter Umständen, wenn sich nämlich überhaupt ein Zeitpunkt angeben läßt, der der wahrscheinlichste ist, dazu führen können, daß die Todeserklärung berichtigt wird. Das ist jedoch bisher nicht geschehen, da die Beklagte schon den entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Damit ist für die Beurteilung des Falles der vom Amtsgericht Hof festgestellte Todeszeitpunkt vom 17. Februar 1944 maßgebend, so daß ein Waisenrentenanspruch vom 1. März 1944 an gegeben war (§ 22 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941, RGBL. I S. 34).

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits, wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, ausschließlich auf die Frage an, ob die uneheliche Tochter der Klägerin bis zum 5. März 1945, dem Tag der Vollendung ihres 18. Lebensjahres, oder mit Rücksicht auf § 1288 RVO a.F. bis zum 31. März 1945 waisenrentenberechtigt im Sinne des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. war, nachdem das Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (RGBL. I S. 793) wieder die Bezugsberechtigung der Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt hatte.

§ 1258 Abs. 1 RVO hatte seitdem bis zum Ende des Krieges wie folgt gelautet:

"Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr".

Er entsprach damit den älteren Bestimmungen, wonach "Kinder unter fünfzehn Jahren" bzw. ab 1923 "Kinder unter achtzehn Jahren" rentenberechtigt waren, während dann das RVO- und



- 10 -

AVG-Änderungsgesetz vom 25. Juni 1926 (RGBl. I S. 311) die zitierte Fassung, jedoch erneut unter Beschränkung bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr gebracht hatte.

Damit war klargestellt, daß die Kinder ursprünglich nur genau bis zum Tage der Vollendung ihres 15. bzw. 18. Lebensjahres waisenrentenberechtigt sein sollten. Dementsprechend fiel nach dem damaligen § 1299 RVO a.F. die Waisenrente weg, sobald die Waise das fünfzehnte (bzw. achtzehnte) Lebensjahr vollendete (RVA. Gr.E. Nr. 2273, AN. 1908 S. 579). Die Rente erlosch mithin an dem Tage, an dem das 15. bzw. 18. Lebensjahr erreicht war. Dafür hatte sie aber auch mit dem Todestage des Versicherten begonnen (§ 1263 RVO a.F.).

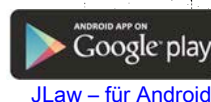
Demgegenüber bestimmte der durch Gesetz vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 636) Art. III Nr. 21 eingeführte § 1299 RVO a.F., der spätere § 1288 RVO i.d.F. des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393), daß die Waisenrente erst mit dem Ablauf des Monats wegfiel, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt waren. Zwar war diese Vorschrift zwecks Vereinfachung der Verwaltung geschaffen worden (Hanow-Lehmann, Reichsversicherungsordnung, 4. Aufl. § 1299 RVO a.F. Anm. 1). Sie war aber zugleich auch eine Folge der Neufassung des § 1263 RVO durch das erwähnte Gesetz vom 13. Juli 1923 (Art. III Nr. 12). Danach begannen die Hinterbliebenenrenten nunmehr mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fiel, wenn dieser eine Rente nicht bezog, sonst aber mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgte.

Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) wurde schließlich der Beginn der Rente grundsätzlich auf den Monatsersten verlegt, der auf den Monat folgt, in dem die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind (5. Teil, Kap. IV, Abschn. 1 § 7). Hierbei ist es bis zum Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz mit geringfügigen Änderungen verblieben.

Mit Rücksicht hierauf hat das LSG. mit Recht ausgeführt, daß eine Waise dann auch bis zum Ablauf des Monats rentenberechtigt ist, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. Schon für die ehelichen Kinder des Verstorbenen muß eine Waisenrentenberechtigung im Sinne des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F. bereits dann angenommen werden, wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten gelebt haben und noch nicht 18 Jahre alt waren, obwohl ihnen damals wegen des fehlenden Rentenantrages und der Beginnvorschrift des § 1286 RVO a.F. eine Rente noch gar nicht hätte gewährt werden können. Somit muß erst recht die Waisenrentenberechtigung dann anerkannt werden, wenn, bei rechtzeitiger Antragstellung, die Waisenrente nach § 1288 RVO a.F. auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum nächsten Monatsende hätte gezahlt werden müssen.

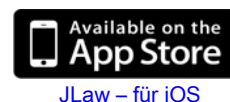
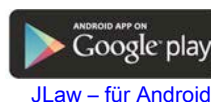
Man kann nicht, wie das SG. meint, zwischen dem "Anspruch auf Waisenrente" und dem "bloßen Anspruch auf Zahlung der Waisenrente" unterscheiden. Stand dem Kind die Rente nach § 1288 RVO a.F. bis zum Monatsende zu, so war es bis dahin auch waisenrentenberechtigt im Sinne des § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO a.F., selbst wenn ein Rentenantrag nicht gestellt war.

Nach alledem erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend, so daß die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben konnte.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)